
ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN
für die Beschaffung von
Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

MCE GmbH
Lunzerstraße 64
4031 Linz

August 2010 Rev. 02
(AKB 08/2010 Rev. 02)

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Seite
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. GRUNDSÄTZLICHES	4
3. PREISE	6
4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7
5. SUBVERGABEN	8
6. DOKUMENTATION	10
7. BEGLEITENDE KONTROLLE	12
8. VERSAND	13
9. TERMINE	14
10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS	15
11. GARANTIE	16
12. ABNAHME	18
13. EXPORTLIZENZ	19
14. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND	19
15. HÖHERE GEWALT	21
16. RÜCKTRITT	21
17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	23
18. RECHT UND GERICHTSSTAND	26

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 In diesen "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

AG	= Auftraggeber (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung)
AN	= Auftragnehmer, die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson
EA	= Endabnehmer der Gesamtanlage
Gesamtanlage	= Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, deren Teil die Lieferungen/Leistungen des AN bilden
Kundenvertrag	= Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage
Bestellung	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen
Lieferungen/ Leistungen	= Alle vom AN gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine ebenfalls in dieser Bedeutung zu verstehen ist

1.2 Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen oder Teilen davon gelten folgende Definitionen:

Montageende = Abschluss der Montage der Gesamtanlage einschließlich Kalttest (no load test).

Der Kalttest gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Weiters müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.

Beginn Probebetrieb = Inbetriebnahme = Beginn Heißtest = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.

Leistungstest = Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlich voller Last über einen im Kundenvertrag festgelegten Zeitraum.

Positiver Leistungstest = Erreichen sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Kundenvertrages entsprechenden Betriebsführung, vorausgesetzt die Lieferungen/ Leistungen sind vertragsgemäß und mangelfrei erbracht.

Abnahme = Die protokollierte Bestätigung des EA, dass die Gesamtanlage mit den Lieferungen und Leistungen des AN vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurde. Dazu gehört auch der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte (z.B. Kapazität, Produktqualität, Verbräuche, Emissionen) in einem Leistungstest.

2. GRUNDSÄTZLICHES

2.1 Bestellung

Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung.

Die Bestellung ist spätestens binnen 10 Tagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn Tagen mittels

vorbehaltsloser Auftragsbestätigung oder beginnt der AN mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos bestätigt.

2.2 Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN:

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z.B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2.3 Qualitätssicherung:

Der AN verpflichtet sich grundsätzlich die Abwicklung der Aufträge innerhalb eines QS-Systems durchzuführen und gewährleistet die Anwendung eines QS / QM Systems wie z. B.:

- Zertifizierung nach ISO 9001
- Eignungsnachweis nach EN 1090
- Verfahrensanweisungen
- Prozessbeschreibungen
- QM-Handbuch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, QS-Anforderungen entsprechend seines eigenen QS-Systems, im Falle von Unteraufträgen auch an die betreffenden Zulieferer, zu erfüllen

Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN und seiner Subkontraktoren jederzeit zu auditieren.

2.4 Gültigkeit Allgemeiner Bedingungen:

Diese "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung für den Einzelfall keine Abweichungen enthält.

Bedingungen des AN (z. B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen des AG als anerkannt.

2.5 Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen:

Erklärungen des AG betreffend den Abschluss oder Änderungen von Bestellungen oder Nachträge zu Bestellungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich oder per Telefax abgegeben wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die

zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren Bestätigung vorliegt.

Ausgenommen davon sind:

- die Inanspruchnahme von Optionen auf Verpackung und Transport in Form der Übermittlung definitiver Versandbedingungen
- Abrufe zu Rahmenbestellungen

2.6 Klärung von Widersprüchen:

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- das Bestellschreiben (Briefform, Telefax)
- die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- diese AKB

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck.

In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen.

Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.

2.7 Vertragssprache:

Ist die Vertragssprache im Vertrag nicht speziell genannt, so gilt als Vertragssprache Deutsch.

Der AN hat Sorge zu tragen, dass sein Führungspersonal diese Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

2.8. Gesetzliche Ansprüche:

Unbeschadet der Regelungen in diesen AKB bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

3. PREISE

3.1 Art des Preises:

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der

AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind. Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung,

3.2 Preisstellung:

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung "Geliefert benannter Ort" (DDP) gemäß Incoterms 2010. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technische Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Rechnungslegung:

Rechnungen sind, zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten, wie Bestellnummer, etc. in 1-facher Ausfertigung beim AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung) einzureichen.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch

- den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung
 - das Ausstellungsdatum
 - die Rechnungsnummer
 - die UID-Nummer des AN/AG
- anzuführen.

Unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen können zurückgewiesen werden.

Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt und beginnen erst mit der Neueinreichung der bezug habenden Rechnung neu zu laufen.

4.2 Zahlung:

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Überweisungen werden so durchgeführt, dass die Spesen der Auftraggeberbank vom AG und jene Spesen der Empfängerbank vom AN (Empfänger) zu tragen sind.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc.

4.3 Hafrücklass:

Der AG hat das Recht, einen vereinbarten Hafrücklass als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Garantiefrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

4.4 Schlussrechnung:

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen der Schlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

4.5 Aufrechnung:

Der AG ist berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten oder AN mit Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, an denen der HABAU Konzern mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist. Der AG ist weiter berechtigt, seine Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, die dem Lieferanten oder AN gegen eines der Unternehmen der HABAU Gruppe zustehen. Zu den HABAU Konzerngesellschaften gehören alle Gesellschaften, die das geschützte Warenzeichen, die Wort-Bild-Marke des HABAU Konzerns führen.

4.6 Einbehalt:

Weiters ist der AG berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Qualität, Termin, Funktion etc.) oder solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht die Ausführung der Bestellung zu unterbrechen oder einzustellen.

5. SUBVERGABEN

5.1 Genehmigung:

Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Subvergaben, auch von Teilen des festgelegten Lieferumfangs an Dritte (auch innerhalb des Konzerns oder anderer, auch partnerschaftlich oder finanziell anderweitig verbundener Unternehmen oder Betriebsstätten) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Subvergaben alle relevanten Bedingungen dem Sublieferanten zu überbinden.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- Technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgaben des EA
- Zollvorkerk, Zolltransit, Import und Transport

Bei durch den AG nicht genehmigten Subvergaben ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht weiter ein. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen.

Der AG hat das Recht, Forderungen von Subauftragnehmern oder Lieferanten des AN direkt zu erfüllen, und - ohne Verzicht auf andere Rechte- diese Forderungen von Zahlungen an den AN einzubehalten. Jedenfalls hat der AG den AN davon zu informieren.

5.2 Wertschöpfung:

Ein in der Bestellung im Sinne der Auflagen der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem bestimmten Land bzw. relevante Ursprungszeugnisregelungen sind absolut einzuhalten und dem AG nachzuweisen.

Dem AG und der ÖKB bzw. der jeweiligen anderen Finanzierungs-/Versicherungsinstitution im Ausland steht das Recht auf diesbezügliche kostenlose Prüfungen jederzeit zu.

Neben einer eventuell vereinbarten Überbindung der Exporteurhaftung an den AN mittels Rückgarantie an den AG hat der AN den AG im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung hinsichtlich

- der Mehrkosten durch Entfall eines begünstigten Exportkredites für die gesamte Finanzierungslaufzeit und
- der Konsequenzen aus dem Entzug der Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfallsrisikos im Schadensfalle schad- und klaglos zu halten.

5.3 Anfragen/Gegengeschäfte:

Der AN wird etwaige Subvergaben im Rahmen des Liefer- und Leistungsprogrammes der HABAU-Konzerngesellschaften bei den jeweiligen Gesellschaften anfragen.

Die Erfüllung der terminlichen und sonstigen Auflagen gemäß Bestellung darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

6. DOKUMENTATION

6.1 Bedeutung der Dokumentation:

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

Stellt der AG eine elektronische Plattform zur Ablage von Dokumenten zur Verfügung (z.B. Microsoft Sharepoint), so ist diese verpflichtend zu verwenden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung oder eine Nichtbeachtung gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

Die Herstellung und Lieferung der Dokumentation stellt eine vertragliche Hauptleistungspflicht im Leistungsumfanges des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem EA zu übergeben.

6.2 Umfang:

Die Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen und ist in der

vorgeschriebenen Sprache zu erstellen. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, "Geliefert benannter Ort" (DDP) gemäß Incoterms 2010 an die Adresse des AG.

6.3 Versanddokumentation:

Die Versanddokumentation hat den Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG zu entsprechen. In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikationsnummer, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

6.4 Ursprungsdokumentation:

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen! Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

Ursprungszeugnis:

Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung seitens des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

Ursprungsbestätigung:

Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Anforderung des AG vom AN für jeden Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

6.5 Prüfdokumentation:

Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

6.6 Montagedokumentation:

Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend beizubringen.

6.7 CE-Kennzeichnung:

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/ oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das

CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen.

6.8 Rekalibrierung von Prüf- und Messmitteln:

Werden im Zuge der Rekalibrierung von Prüf- und Messmitteln Mängel festgestellt, ist zu untersuchen und zu dokumentieren, ob negativen Auswirkungen auf vorausgegangene Messungen bestehen. Sollte dies zutreffen, ist unverzüglich der zuständige technische Projektabwickler bei MCE darüber zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7. BEGLEITENDE KONTROLLE

7.1 Prüfungen:

Der AN räumt dem AG und dem EA und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probenahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Kollinhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragte Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Nachauftragnehmern zu gewähren und den AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für z. B. auch Umstapeln, Öffnen/ Verschließen der Kisten etc., für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. soweit nicht anderslautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie, etc. auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

7.2 Dokumentation:

Zu den Prüfungen sind vom AN die vorgeschriebene Prüfdokumentation, bei Verpackungsprüfung die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige/falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen.

Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer des AG bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu übersenden. Bei Prüfverzicht ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.

Die Prüfdokumentation ist getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis etc. in Mappen/Ordern zu erstellen.

7.3 Kosten:

Der AN bzw. der AG/der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst.

Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu tragen.

8. VERSAND

8.1 Versandbedingungen:

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versand- und Verpackungsvorgaben des AG.

Der AG behält sich vor, die Versanddispositionen den aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen. Aus Nichteinhaltung der Versandvorgaben entstehende Mehrkosten, z. B. Sondertransporte (Luftfracht) mit entsprechenden Verpackungserfordernissen sind vom AN zu tragen.

8.2 Ausfuhrabfertigung:

Ist bei der Preisstellung "ausfuhrabgefertigt" vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundene Kosten und Abgaben zu tragen.

8.3. Teillieferungen:

Sofern nichts anderes vereinbart, sind die beauftragten Lieferungen vom AN in Komplettladungen zu liefern bzw. zur Abholung bereit zu stellen. Unvollständige Teillieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Freigabe durch den AG durchzuführen bzw. einzuplanen. Sämtliche Zusatzkosten/Mehraufwendungen (z.B. Transport-, Verpackungskosten, Montagebehinderungen, Manipulationskosten etc.) aufgrund von unabgestimmten und vom AG nicht freigegebenen Teillieferungen gehen zu Lasten des AN.

9. TERMINE

9.1 Lieferdatum:

Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung, wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

9.2 Verzug:

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht

auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

9.3 Einlagerung:

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Davon betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

9.4 Vorzeitige Erfüllung:

Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1 Vertragsstrafen für Verzug:

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Lieferungen und Leistungen
1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation
0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt.

Die Vertragsstrafe ist fällig, wenn der AN auch nur mit einer Teilleistung in Verzug ist oder auch nur geringfügige unwesentliche Mängel die Gesamtabnahme verhindern. Basis für die Berechnung der Pönale ist jeweils der Gesamtbestellwert.

Dem AG ist die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlichen Schadens unbenommen.

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

11. GARANTIE

11.1 Allgemeines:

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der vertragskonformen tatsächlichen Ausführung durch den AN.

Jede Werbeaussage des AN über sein Produkt/seine Leistungen gilt als ausdrücklich zugesagte Eigenschaft des Produktes/der Leistung.

11.2 Garantiefrist, Mängelbehebung:

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 36 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung. Für Stahlkonstruktion und Korrosionsschutz endet die Garantiefrist 60 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von vom AN zu verantwortenden Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Der AN kann sich von seinen Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen nicht durch den Einwand einer unterlassenen Mängelrüge seitens des AG befreien. Mängel können vom AG bei voller Garantie und Gewährleistungsverpflichtung des AN bis ein Monat nach Ende der Garantiefrist erhoben werden. Vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Mängeln beginnen mit Garantieende zu laufen.

Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel einschließlich Serienmängel, selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Teilkomponenten der Lieferungen tatsächlich aufgetreten ist, hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

Bei kleineren Mängeln (Größenordnung bis EUR 10.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen (z. B. Probetrieb) ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei sonstige Ansprüche des AG dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

11.3 Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften:

Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel, nicht erreichte zugesicherte Eigenschaften oder Garantien vorsieht (z. B. Leistungsbonalien), wird der AN nicht seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und Leistungen dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen müssen.

11.4 Haftung für Dokumentation:

Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzögerungen und Mängel haftet.

11.5 Ingenieurhaftung:

Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert der AN deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Planliche Vorgaben des AG sind unverbindlich und vom AN entsprechend zu kontrollieren. Planliche Vorgaben des AG entbinden den AN in keinem Fall von seiner Verantwortung für seine Leistung. Der AN ist insbesondere dafür verantwortlich, sich über die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort in Kenntnis zu setzen und diese bei seiner Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Der AN nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass planliche Vorgaben des AG lediglich unverbindliche Ideen zur Projektverwirklichung darstellen und weder in konstruktiver noch

statischer noch ausführungstechnischer Hinsicht entsprechend überprüft sind. Der AN behält trotz solcher planlicher Vorgaben des AG die volle Verantwortung für sein Gewerk.

11.6 Produkthaftung:

Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im Übrigen schad- und klaglos zu halten.

Der AN verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze vorzulegen.

Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

11.7 Ersatzteile:

Der AN garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von 2 Jahren absolut ausreichen. Andernfalls hat der AN entsprechende Nachlieferungen "Geliefert benannter Ort", (DDP)" zum vom AG benannten Bestimmungsort (in der Regel Baustelle) gemäß INCOTERMS 2010, verpackt und entsprechend konserviert, kostenlos durchzuführen.

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach dem Einbau und der Inbetriebnahme dieser Teile.

Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

12. ABNAHME

12.1 Leistungstest:

Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft. Der AG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.

12.2 Verzug der Abnahme durch den AN:

Wenn ein Leistungstest nicht erfolgreich ist oder die Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen. Vom AN im Zuge

erfolgloser Leistungstests verursachter Aufwand des AG an Personal, Material, Betriebsmitteln etc. ist vom AN zu tragen.

Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, kann der AG die in der Bestellung vereinbarten Vertragsstrafen und/ oder Preisminderung verlangen oder unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.

13. EXPORTLIZENZ

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen, andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

Für Güter/Waren/Fertigungsunterlagen, die der Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use Waren) unterliegen, ist bei deren Ausfuhr in einen Drittstaat der AN zur rechtzeitigen Einholung der Ausfuhrgenehmigung bei der zuständigen Behörde auf seine Kosten verpflichtet.

14. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

14.1 Rechte Dritter:

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

14.2 Geheimhaltung:

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom AN geheimzuhalten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

14.3 Urheberrecht:

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

14.4 Erfindungen und Verbesserungen:

Der AN ist verpflichtet, Erfindungen und Verbesserungen durch ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragsrealisierung unter Verwendung der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen dem AG mitzuteilen und über Ersuchen des AG Erfindungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des relevanten Patentgesetzes in Anspruch zu nehmen. Die in Anspruch genommene Erfindung (Patent) wird der AN mit allen Rechten und Pflichten an den AG, gegen Ersatz der dem Erfinder gewährten Vergütung und der Patentbegründungskosten, vorbehaltlos übertragen.

Die Inanspruchnahme der Erfindung, die Patentanmeldung und die Festlegung der dem Erfinder nach dem Gesetz zustehenden Vergütung wird der AN einvernehmlich mit dem AG durchführen, wobei der AN die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen.

14.5 Nachaufträge:

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-hows des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage, auch nach Ablauf der Gewährleistung, gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z. B. für Ersatz- und Verschleißteile ohne Abstimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

15. HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

16. RÜCKTRITT

16.1 Vertragsverletzung

Der AG kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten,

- wenn dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder

- wenn der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzögerungen oder drohende Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Der AN hat vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z. B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige

Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

Nutzungsrecht:

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf die für den AG und/oder EA kostenlosen Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

16.2 Bonität des AN:

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

16.3 Gebrauchsüberlassung

Im Falle eines Rücktritts gemäß 16.1 und 16.2 dieser AKB ist der AG unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche berechtigt, das Werkzeug und die Montagehilfsmittel wie Kräne, Gerüste usw. des AN für die Fertigstellung der vom AN gemäß diesem Vertrag durchzuführenden Arbeiten gegen angemessenes Entgelt, welches der AG von den ihm gegen den AN zustehenden Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen in Abzug bringt, zu benützen. Der AN stimmt dieser vorgenannten Gebrauchsüberlassung schon jetzt ausdrücklich zu.

16.4 Stornierung:

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

16.5 Sistierung:

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

17.1 Gefahrenübergang:

Für den Gefahrenübergang gelten die Regelungen der INCOTERMS 2010. Falls die Montage der Lieferungen im Lieferumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme.

17.2 Eigentumsübergang:

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

17.3 Montagegeräte:

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass insbesondere im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr dem AG keine Kosten entstehen. Im Übrigen gelten für Tätigkeiten auf der Baustelle die Baustellen- bzw. Montagebedingungen des AG.

17.4 Versicherungen:

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG und des EA enthalten.

Falls die Bestellung keine abweichende Regelung enthält, gilt folgendes: Bei Bestellungen mit einem Bestellwert über EUR 10.000,00 ist der AN verpflichtet, eine Betriebs-, Produkte- und Planungshaftpflichtversicherung nach international üblichen Standards mit einer Mindestdeckungssumme im Gegenwert von EUR 2.000.000,00 je Schadensfall zu unterhalten, während der Dauer der Bestellausführung aufrecht zu erhalten und dies auf Verlangen des AG binnen 3 Tagen nachzuweisen.

Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z. B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

17.5 Vollmacht:

Der AN ist verpflichtet, spätestens in der Auftragsbestätigung jene Personen namhaft zu machen, die in seinem Namen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und empfangen können. Unterlässt der AN eine solche Erklärung, so gelten alle für ihn tatsächlich Handelnden als dafür bevollmächtigt.

17.6 Haftung gegenüber dem AN:

Der AG haftet nicht für Schäden, die vom EA oder Dritten verursacht werden.

17.7 Ansprüche Dritter:

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

17.8 Abtretung:

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

17.9 Leistungsänderungen:

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

17.10 Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte:

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an vom AG beigestellten Teilen bzw. Waren, sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

17.11 Reorganisation:

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

17.12 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksam, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

17.13 Verhaltenskodex:

Der AN ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

18. RECHT UND GERICHTSSTAND

18.1 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben:

Alle Streitigkeiten, die sich aus der gegenständlichen Bestellung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Artikel 18.3 nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Anwendbar ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

18.2 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben:

Alle sich aus der gegenwärtigen Bestellung ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Artikel 18.3 nach der

Schiedsgerichtsordnung für das ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer am Sitz des AG von einem gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsgericht endgültig entschieden.

Anzuwenden ist österreichisches materielles Recht.

18.3 Ordentlicher Rechtsweg

Der AG behält sich in beiden obgenannten Fällen das Recht vor, Ansprüche gegen den AN statt durch ein Schiedsgericht auch am ordentlichen Rechtsweg gemäß österreichischem materiellem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980) geltend zu machen.

Für den AG

Für den AN

.....
Datum/Unterschrift

.....
Datum/Unterschrift